



Aktuelle Fragen und Informationen für Erasmus+ KA 103 Outgoing Studierende sowie Programmbeauftragte – Corona-Krise

Stand 20.03.2020

Information für Studierende – Rückholaktion Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt hat unter <http://www.rueckholprogramm.de/>

Eine Datenbank für die COVID-19 Rückholung eingerichtet. Studierenden, die rückgeholt werden möchten, können sich dort registrieren. Auch für nicht-deutsche Outgoing Studierende ist es sinnvoll sich hier einzutragen.

FAQ Seite des Auswärtigen Amt – auf Deutsch

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2320116?openAccordionId=item-2320078-12-panel>

Hier wird auch die Abgrenzung zur ELEFAND-Liste des Auswärtigen Amtes angesprochen.

Online-Kurse aufnehmender Einrichtungen/Partneruniversitäten - Förderung

Einige Partner bieten entsprechende Möglichkeiten an und einige Studierende nutzen die Möglichkeiten auch.

Die nachstehenden Regelungen gelten **nur** in Hinblick auf die Corona-Krise. Sofern das Erasmus+ Studium an der aufnehmenden Einrichtung im Ausland auf Grund der aktuellen Lage nicht im Rahmen von Präsenzveranstaltungen fortgesetzt werden kann, werden auch Online-Kurse für die Erasmus+ Förderung unter folgenden Bedingungen anerkannt:

1) Die Online-Kurse werden von der aufnehmenden Einrichtung im Ausland angeboten. Dabei ist es unerheblich, ob die Studierenden die Online-Kurse im Gastland oder im Heimatland besuchen.

und

2) Die Kurse tragen zu der Erreichung der Lernziele wie in der Lernvereinbarung festgelegt bei.

In diesem Zusammenhang und unter diesen insgesamt besonderen Umständen kann mit der der Bestätigung des Auslandsaufenthaltes („confirmation of stay“) wie folgt verfahren werden: Bitte teilen Sie der aufnehmenden Einrichtung im Gastland mit, dass unter Erfüllung obiger Vorgaben die Bestätigung des Auslandsaufenthaltes über die gesamte Studienphase (Präsenzphase und E-Learning-Phase) ausgestellt werden sollte. Sofern dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, ist der Schriftverkehr mit der Partnerhochschule beizufügen und an das Erasmus+ KA 103 Team (erasmus@uni-goettingen.de) weiterzuleiten. Aus dem Schriftverkehr muss entweder die Bestätigung des gesamten Aufenthaltes hervorgehen oder aus dem als Zusatz zu einer vorhandenen „confirmation of stay“ über die Präsenzphase die Bestätigung der zusätzlich abgeleisteten E-Learning-Phase hervorgehen.

Informationen für Studierende, die ihren Aufenthalt abrechnen – Force Majeure

Für Studierende, die im Rahmen von Erasmus+ an einer Partneruniversität studieren und aufgrund der aktuellen Situation ihren Aufenthalt abrechnen möchten, prüfen wir, ob im Rahmen des Programms die Force Majeure Regelung angewendet und die Förderung anteilig oder vollumfänglich, wie in der Fördervereinbarung festgelegt, ausgezahlt werden kann. Studierende, wenden Sie bitte per E-Mail an Frau Plünnecke (sabine.pluennecke@zvw.uni-goettingen.de) und reichen online entsprechende Belege, wie z. B. Mietvertrag oder entsprechende Zahlungsbelege, Bus-, Flug- und/oder Bahntickets ein.

Informationen für Studierende, die ihren Aufenthalt vor Ort fortsetzen und ggf.

Onlineveranstaltungen der Partnereinrichtungen nutzen – Förderung und Mindestanzahl ECTS

Die Verpflichtung mindestens 10 ECTS im SoSe 2020 zu erbringen (Nachweis mittels ToR), wird für diese Kohorte aufgrund der aktuellen Umstände ausgesetzt.

Kann ich Leistungen an der Universität Göttingen erbringen, obwohl ich Online-Veranstaltungen der Partneruniversität besuche?

Nach § 10 Immatrikulationsordnung besteht ein Verbot der Leistungserbringung dann, wenn in Göttingen ein Auslandssemester in Anspruch genommen werden soll.

Wenn Sie kein Urlaubssemester für Ihren Auslandsaufenthalt beantragt oder diesen Antrag bereits zurückgenommen haben, können Leistungen auch in Göttingen absolviert werden.

Achtung: Für Studierende der Studiengänge der Medizin verhält es sich anders, bitte wenden Sie sich direkt an Ihren Programmbeauftragten.